



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527  
5010 Salzburg

Salzburg, am 07.02.2018

Betreff: 20504-UVP/22/68-2018  
Salzburger Parkgaragen GmbH, Erweiterung Mönchsberggarage  
UVP-Feststellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 09.01.2018 übermittelte die Behörde im Feststellungsverfahren folgende Unterlagen im Parteiengehör:

- Urkundenvorlage samt Beilagen der SPG vom 10.11.2017
- Stellungnahme Dr. Braunstingl vom 08.11.2017
- Stellungnahme DI Lantzberg vom 19.12.2017
- Ergänzende Stellungnahme DI Lantzberg vom 09.01.2018

Den Gutachtensauftrag im Fachbereich Luftreinhaltung hat die Behörde erst für die Zukunft angekündigt nach Überprüfung der Verkehrsgrundlagen.

Nach Fristerstreckung nimmt die Landesumweltanwaltschaft Salzburg dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Die Projektwerberin hat sämtliche Einreichunterlagen auf der Prämisse aufgebaut, dass 201 Stellplätze aus dem bestehenden Konsens der Mönchsberggarage herausgelöst und auf das erst neu beantragte Vorhaben übertragen werden können, ohne dass diese zusätzlich wirksam hinsichtlich Verkehr, Lärm und Luftschadstoffe werden. **Auf diesen „Wunsch“** der Projektwerberin hatte auch die von ihr beauftragte ZIS+P im Verkehrsgutachten explizit hingewiesen, um zu begründen, warum diese Art der Darstellung gewählt wurde.

Nunmehr hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21.12.2017, Zahl Ro 2015/06/0018, klargestellt, dass diese Vorgangsweise rechtswidrig ist. Nach der nunmehr geltenden Rechtsauslegung sind zum bestehenden Konsens von 1.493 Stellplätzen durch das Ausbauvorhaben 657 Stellplätze hinzuzuzählen, welche auch in ihrem vollen Umfang auf ihre Umweltverträglichkeit hin untersucht werden müssen. Gesamt ergäbe sich dadurch eine bewilligte Anzahl von 2.150 Stellplätzen. Die Projektwerberin hatte bisher aber nur mit



1.949 Stellplätzen, also bloß 456 zusätzlichen Stellplätzen, gerechnet. (Geringfügige Abweichungen an der Einsersstelle der angegebenen Zahlen ergeben sich aus mehrfach unterschiedlichen Projektangaben im Laufe des Verfahrens).

Während die Projektwerberin also zuletzt mit bloß 453 zusätzlichen Stellplätzen die zusätzlichen Lärm- und Luftbelastungen berechnete und damit im Verfahren vor dem BVwG unter Aufwendung aller verfügbaren Kniffe gerade noch eine Feststellung der Irrelevanz erreichen konnte (was fachlich und rechtlich nach wie vor bestritten wird), erscheint eine nochmalige Umschiffung dieser Klippe angesichts zusätzlicher 201 Stellplätze bei gleichzeitig strengeren Bedingungen bei der Beurteilung der Luftbelastung (Dieselskandal etc) nunmehr unmöglich.

Da also angesichts des jüngsten Erkenntnisses des VwGH die Vorhabensplanung samt aller bisher auf der rechtswidrigen Prämisse aufbauenden Sachverständigengutachten zur Gänze neu erstellt werden müssen, erübrigt sich vorerst, auch aus Effizienzgründen, eine Stellungnahme zu den rechtlich überholten Dokumenten.

Aus fachlicher Sicht ist nach Rücksprache mit dem eigenen Sachverständigen, Dipl. Ing. Dr. Wimmer, festzuhalten, dass die Projektwerberin im übermittelten Konvolut auf die fachlichen Einwendungen vom 06.10.2017 nur ausweichend und nicht in gleicher fachlicher Qualität und nur unter Berufung auf ältere Vorschriften und Normen reagiert hat, ohne auf aktualisierte Vorgaben und die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft näher einzugehen.

Auch den geologischen Einwendungen wurden wieder nur die bereits bekannten allgemeinen Entgegnungen entgegengehalten, ohne auf die sachlichen Argumente einzugehen.

Aus den angeführten Effizienzgründen und bedachtnehmend auf die derzeit unbekanntes Weiterentwicklung des Vorhabens bleibt daher eine fachliche Erwiderung zu einem allenfalls späteren Zeitpunkt vorbehalten. Die übermittelten Unterlagen werden daher vorerst grundsätzlich bestritten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

